

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## I. ALLGEMEINES

Soweit dieses Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet, sind darunter auch Frauen zu verstehen.

### Verhältnis zum Gemeindeverband Vennersmühle Wasserversorgung (VWV)

Die Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach wird von der Vennersmühle Wasserversorgung mit Frischwasser versorgt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind im Wasserversorgungsreglement und im Wassertarif der VWV enthalten. Die VWV erfüllt alle Aufgaben gemäss ihren Reglementen und Vorschriften, u.a. erstellt und unterhält sie die Wasserfassungen, die Transportleitungen, die Reservoirs, die Pumpstationen usw. Die VWV finanziert ihre Anlagen mit den von ihr erhobenen Gebühren und Wasserzinsen der Wasserbezüger selber. Die Gemeinde ist für das Ortsnetz verantwortlich.

#### **Artikel 1**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde Rüti b. Lyssach versorgt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Vennersmühle Wasserversorgung (VWV) die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Landwirtschafts-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet die Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöscheschutz.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Ergänzendes Recht

#### **Artikel 2**

Ergänzend zu diesem Reglement gelten die in Anhang I zu diesem Reglement erwähnten Bestimmungen, insbesondere das Wasserversorgungsgesetz des Kantons Bern sowie die geltenden Reglemente der VWV.

Beauftragung der VWV

#### **Artikel 3**

Der Gemeinderat kann die VWV mit der Ausführung von Gemeindeaufgaben, insbesondere Beratungs- und Kontrollfunktionen, beauftragen.

Gemeindeaufgabe

#### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kommt für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt des Ortsnetzes und der Hydranten finanziell auf. Massgebend sind die mit der VWV abgeschlossenen Ausscheidungsverträge. Die Beteiligung an den Transportleitungen der VWV richtet sich nach deren Reglement.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gewährleistet einen ausreichenden Löschschutz auf ihrem Gemeindegebiet.

### **Artikel 5**

Generelle Wasser-  
versorgungsplanung  
(GWP)

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

### **Artikel 6**

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht richtet sich nach der Baugesetzgebung und dem WVG.

### **Artikel 7**

Pflicht zum  
Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

### **Artikel 8**

Wasserabgabe  
a Menge und Qualität

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

### **Artikel 9**

Wasserabgabe  
b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der  
Wasserabgabe

### Artikel 10

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Ende des Wasser-  
bezuges

### Artikel 11

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

## II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG (GEMEINDE) UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Wasserbezüger

### Artikel 12

<sup>1</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaften.

Bewilligungspflicht,  
Meldepflichten

### Artikel 13

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für Anschlüsse und Installationen Bewilligungen gemäss den Vorschriften der VWV einzuholen.

<sup>2</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinde ist von den WasserbezügerInnen für jeden Neuanschluss und für jede Änderung der Belastungswerte eine Installationsanzeige einzureichen.

<sup>4</sup> Die Installationsanzeigen sind unmittelbar nach der Fertigstellung der neuen oder veränderten Hausinstallationen einzureichen.

<sup>5</sup> Die Gesuche und Meldungen sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Feststellung der installierten Belastungswerte

#### **Artikel 14**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die vom Wasserbezüger gemachten Angaben kontrollieren. Art. 31 gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit eine generelle Bestandesaufnahme der installierten Belastungswerte anordnen.

Pflichten der Wasserbezüger  
a Haftung

#### **Artikel 15**

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

b Handänderung

#### **Artikel 16**

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

### **III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG**

#### **A. Grundsätze**

Anlagen zur Wasserverteilung

#### **Artikel 17**

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

#### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

**Artikel 19**

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäude Innern nach dem Wasserzähler.

**B. Öffentliche Anlagen****1. Leitungen****Artikel 20**

Erstellung

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

**Artikel 21**

Leitungen im Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

**Artikel 22**

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen können im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert werden.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden in der Regel keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

**Artikel 23**

Schutz der öffentlichen Leitungen

Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

Abtretung privater Leitungen	<b>Artikel 24</b> Die Gemeinde kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.
------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung	<b>Artikel 25</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
Benützung	<sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.
Betrieb, Unterhalt	<sup>3</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Mehrkosten	<b>Artikel 26</b> Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Übrige Löschanlagen	<b>Artikel 27</b> <sup>1</sup> Die Löschrreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant. <sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
---------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum	<b>Artikel 28</b> <sup>1</sup> Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger auf deren Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum. <sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>3</sup> Es gelten die Installationsvorschriften der VVV.

**Artikel 29**

Mängel Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Gemeinde angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

**Artikel 30**

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

**Artikel 31**

Informations-,  
Betretungs- und  
Kontrollrecht <sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

## 2. Hausanschlussleitungen

**Artikel 32**

Bewilligung <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt im Verfahren nach Artikel 7 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.

Durchleitungsrechte <sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

## IV. FINANZIELLES

**Artikel 33**

Eigenwirtschaftlichkeit <sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der  
Anlagen

### Artikel 34

Der Gemeinde steht zur Finanzierung ihrer Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung:

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Löschgebühren)
- b jährlichen Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühren)
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Einmalige Anschluss-  
gebühr

### Artikel 35

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW (Schweiz. Verband der Gas- und Wasserfachleute) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.

<sup>3</sup> Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Wassertarif der Gemeinde aufzuführen. Massgebend ist der Berner Baukostenindex. Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung festgelegt.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der BW und/oder des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr auf 5 Jahre zurück geschuldet. Bei einer Verringerung der BW sowie bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

<sup>5</sup> Bei Wiederaufbau einer Baute oder Anlage im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

<sup>6</sup> Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben den BW und/oder des umbauten Raumes sowie dessen Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und bei jeder Änderung der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden. Zu Kontrollzwecken hat der Gemeinderat resp. den von ihm beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.



Einmalige Löschg-  
gebühr

### Artikel 36

<sup>1</sup> Für geschützte Bauten und Anlagen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschggebühr zu bezahlen. Die einmalige Löschggebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschtz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Voraussetzung, um die Gebühr erheben zu können ist, dass der jeweilige Hydrant die erforderliche Löschschtzleistung erbringen kann. Als geschützt gelten Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.

<sup>2</sup> Die Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

<sup>3</sup> Artikel 35 Abs. 3 – 6 gelten auch für die Löschggebühr.

Jährliche Gebühren

### Artikel 37

<sup>1</sup> Die Grundgebühren garantieren die Deckung der Fixkosten (Kapitalkosten, Werterhalt, unabhängige Betriebskosten), die Verbrauchsgebühren garantieren die Deckung der variablen Kosten. Dazu sind jährlich wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser sowie einer Löschggebühr zusammen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren werden pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Bei Wohnungen auf dem Betrieb, ist die Wohnungsgebühr zusätzlich zur Betriebsgebühr geschuldet.

<sup>3</sup> Für geschützte, nicht angeschlossene Bauten wird eine Gebühr nach umbautem Raum erhoben.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

<sup>5</sup> Die Höhe der einmaligen und der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Wassertarif fest.

Rechnungsstellung

### Artikel 38

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit dem Bezug der jährlichen Gebühren der Gemeinde die VWV beauftragen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezügler.

Fälligkeiten a Anschlussgebühr	<p><b>Artikel 39</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist nach Eingang der Installationsanzeige fällig. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.</p> <p><sup>2</sup> Die Löschgebühren werden mit der Fertigstellung der geschützten Bauten und Anlagen fällig. Wird der Löschschutz erst später erstellt, sind die Löschgebühren mit dessen Fertigstellung fällig.</p>
b Jährliche Gebühren	<p><sup>2</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils nach der Zählerablesung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch die VWV fällig.</p>

<b>Artikel 40</b>	
Zahlungsfrist	<p><sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>
Verzugszins	<p><sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren erhoben werden.</p>
Einforderung der Gebühren	<p><sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.</p>

<b>Artikel 41</b>	
Verjährung	<p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>

<b>Artikel 42</b>	
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<p><sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.</p>

<b>Artikel 43</b>	
Grundpfandrecht	<p>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>

## V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 44**
- Unberechtigter Wasserbezug
- Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht oder die Meldepflichten verletzt, insbesondere die Installation von Belastungswerten nicht meldet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren zuzüglich Verzugszinsen. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 38 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
- Artikel 45**
- Widerhandlungen
- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Artikel 46**
- Rechtspflege
- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Artikel 47**
- Inkrafttreten, Anpassung
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

In der vorliegenden Form beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Rüti b. Lyssach vom 14. Dezember 2012.

Einwohnergemeindeversammlung Rüti b. Lyssach  
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. B. Niffenegger

sig. R. Käsermann

## Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf die Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 14. November 2012 bis 14. Januar 2013, d.h. 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Nr. 46 vom 14. November 2012 und in den Anzeigern von Kirchberg Nrn. 46 und 48 vom 15. November und 29. November 2012 publiziert. Innerhalb der Einsprache- bzw. Beschwerdefrist sind folgende Eingaben eingereicht worden:

Keine.

Der Gemeindeschreiber:

Rüti b. Lyssach, 31. Januar 2013

sig. R. Käsermann

## Anhang I

### Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

#### Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

#### Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

***Ferner stützt es sich auf das Wasserversorgungsreglement und den Wassertarif des Gemeindeverbandes Vennersmühle Wasserversorgung (VWV), vom 1. August 2011.***

## WASSERTARIF

Der Gemeinderat Rüti b. Lyssach erlässt gestützt auf Artikel 35, 36 und 37 des Wasserversorgungsreglementes der Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach vom 14. Dezember 2012

folgenden

### TARIF

#### I. Einmalige Abgaben

##### Artikel 1

Anschlussgebühr  
Art. 35 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 50.-- pro Belastungswert nach SVGW, Minimum Fr. 2'000.--.

##### Artikel 2

Löschgebühr  
Art. 36 Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute und Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.50 pro m<sup>2</sup> umbauten Raum nach SIA.

#### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

##### Artikel 1

Gebührenansätze  
<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt einheitlich pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieb Fr. 50.00.  
<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.65 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.  
<sup>3</sup> Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute und Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt 25 % der Grundgebühr und der installierten BW. Von dieser Gebührenpflicht ausgenommen sind die installierten BW der landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude oder – Gebäudeteile.

#### III. Schlussbestimmungen

##### Artikel 1

Tarifanpassungen Der Gemeinderat ist berechtigt, Tarifanpassungen vorzunehmen, falls sich Unter- oder Überdeckungen ergeben.

**Artikel 2**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt den Tarif vom 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, aufgehoben.

In der vorliegenden Form beschlossen am 24. Februar 2014.

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. U. Leisi    sig. R. Käsermann

## Wasserversorgungsreglement

### I. Allgemeines

Artikel 1	Grundsatz
Artikel 2	Ergänzendes Recht
Artikel 3	Beauftragung der VVV
Artikel 4	Gemeindeaufgabe
Artikel 5	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 6	Erschliessung
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 8	Wasserabgabe, a Menge und Qualität
Artikel 9	Wasserabgabe, b Betriebsdruck
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 11	Ende des Wasserbezuges

### II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung (Gemeinde) und den Wasserbezügern

Artikel 12	Wasserbezüger
Artikel 13	Bewilligungspflicht, Meldepflichten
Artikel 14	Feststellung der installierten Belastungswerte
Artikel 15	Pflichten der Wasserbezüger, a Haftung
Artikel 16	Pflichten der Wasserbezüger, b Handänderung

### III. Anlagen zur Wasserverteilung

#### A. Grundsätze

Artikel 17	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 18	Öffentliche Anlagen
Artikel 19	Private Anlagen

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Leitungen

Artikel 20	Erstellung
Artikel 21	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 22	Durchleitungsrechte
Artikel 23	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 24	Abtretung privater Leitungen

##### 2. Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25	Erstellung, Kostentragung; Benützung; Betrieb, Unterhalt
Artikel 26	Mehrkosten
Artikel 27	Übrige Löschanlagen

#### C. Private Anlagen

##### 1. Grundsätze

Artikel 28	Erstellung, Eigentum
Artikel 29	Mängel
Artikel 30	Haftung



Artikel 31	Informations- Betretungs- und Kontrollrecht
2. Hausanschlussleitungen	
Artikel 32	Bewilligung, Durchleitungsrechte

#### **IV. Finanzielles**

Artikel 33	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 34	Finanzierung der Anlagen
Artikel 35	Einmalige Anschlussgebühr
Artikel 36	Einmalige Löschgebühr
Artikel 37	Jährliche Gebühren
Artikel 38	Rechnungsstellung
Artikel 39	Fälligkeiten; a Anschlussgebühr; b jährliche Gebühren
Artikel 40	Zahlungsfrist; Verzugszins; Einforderung der Gebühren
Artikel 41	Verjährung
Artikel 42	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 43	Grundpfandrecht

#### **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

Artikel 44	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 45	Widerhandlungen
Artikel 46	Rechtspflege
Artikel 47	Inkrafttreten, Anpassung

<b>Anhang</b>	Gesetzliche Grundlagen
---------------	------------------------

#### **Formulare**

Gesuch um einen Wasseranschluss  
Installationsanzeige  
Bewilligung für einen Wasseranschluss  
Fertigstellungsmeldung

#### **Kommentar**

# Gesuch um einen Wasseranschluss

Wasserversorgung \_\_\_\_\_ Baugesuch Nr. \_\_\_\_\_

Name und Adresse des/der Gesuchstellers/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

Name und Adresse des Sanitärinstallateurs

(Wenn bei der Gesuchseinreichung noch nicht bekannt, bitte ohne Aufforderung nachmelden)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

Standort der anzuschliessenden

Liegenschaft \_\_\_\_\_ Parz.-Nr. \_\_\_\_\_

Art des Gebäudes \_\_\_\_\_

Neubau/Umbau/Erweiterung \_\_\_\_\_

Verwendungszweck des Wassers \_\_\_\_\_

Besondere Anforderungen \_\_\_\_\_

(Druck/Spitzenleistung/Qualität/Löschschutz)

Durchleitungsrecht (bei Beanspruchung \_\_\_\_\_ erteilt \_\_\_\_\_ ausstehend \_\_\_\_\_

eines Fremdgrundstücks)

Umbauter Raum nach SIA \_\_\_\_\_ gesamte Liegenschaft \_\_\_\_\_  
m<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>                      ./.. bestehend

\_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>                      neu

Voraussichtlicher Baubeginn \_\_\_\_\_ Ende \_\_\_\_\_

Ort und Datum

Gesuchsteller/in:

\_\_\_\_\_

Beilagen: (in 2 Exemplaren)

- Situationsplan 1: \_\_\_\_\_ mit projektierter Hausanschlussleitung
- Kellergrundriss und Schnitt 1:50 mit Wassereintrittsstelle bis Verteilbatterie
- Weitere:

## Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen		Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
							K	W		K	W	
<b>Normalinstallationen</b>							K	W				
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									1			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
<b>Spezialinstallationen</b>		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage												
Bassin												
Laufender Brunnen												
		Total Belastungswerte (A + B + N)										
		./. davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallation (N)										

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung

B = Bestehend

N = Neuinstallation

K = Kalt

W = Warm

T = Total

U = Umrechnung

## Bewilligung für einen Wasseranschluss

Gestützt auf Artikel 10 des Wasserversorgungsreglementes wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

Installateur: Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.

Absperrschieber: Wird von der Wasserversorgung samt Hausanschlusschildern auf Kosten des Bewilligungsinhabers geliefert und eingebaut bzw. montiert.

Hausanschlussleitung: Ist auf Kosten der Gestuchstellenden zu erstellen. Anschlussstelle an die öffentliche Leitung siehe Situationsplan.

Material \_\_\_\_\_ mm Tiefe \_\_\_\_\_ m

Wasserzähler: Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.

Hausinstallationen: Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.

Voraussichtliche Anschlussgebühren: Diese betragen gestützt auf das derzeit geltende Reglement

\_\_\_\_\_ Belastungswerte x Fr. = Fr. ...

\_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> umbauter Raum x Fr. = Fr. ...

Total Fr. ...

Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem derzeit gültigen Reglement.

**Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Änderungen des Reglements oder des Tarifs vor der Fälligkeit der Gebühren.**

Fertigstellungsmeldung: Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.

Weitere Bedingungen: Siehe Beiblatt

Gültigkeitsdauer: \_\_\_\_\_

Verwaltungsgebühr: Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. .... zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei ..... schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

---

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

---

### Beilagen:

- Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen

- Situationsplan
- Kellergrundriss und Schnitt
- Auszug aus dem derzeit gültigen WV-Reglement + Tarif

mit allfälligen Anmerkungen der Wasserversorgung

## Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate/Armaturen		Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Änderungen												
		Total Änderungen gegenüber Bewilligung										
		Total bewilligte Belastungswerte										
		Effektiv installierte Belastungswerte										

### Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum  
Sanitärinstallateur:

Der

### Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement und vom Wassertarif der Wasserversorgung Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum  
Bewilligungsinhaber/in:

Der/die

### Beilagen

- Situationsplan 1: \_\_\_\_\_ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie
- Gültiges Wasserversorgungsreglement und Wassertarif